

Beitragsordnung 2015 - Ordentliche Mitglieder



Wirtschaftsverband
Gartenbau e.V.

ZVG Grundbeitrag

Der Grundbeitrag entspricht dem vom WVG je Mitglied an den Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) abzuführenden Beitrag und passt sich jährlich automatisch gemäß den Beschlüssen in der Mitgliederversammlung des ZVG an. Dabei wird der je Mitglied an den ZVG abzuführende Beitrag gemäß Vorgabe des Präsidiums des WVG nach Betriebsgröße in 5 Klassen gestaffelt:

Arbeitswerten bis	99.000 €	360 € ZVG-Beitrag
Arbeitswerten bis	165.000 €	400 € ZVG-Beitrag
Arbeitswerten bis	231.000 €	460 € ZVG-Beitrag
Arbeitswerten bis	297.000 €	520 € ZVG-Beitrag
Arbeitswerten über	297.000 €	620 € ZVG-Beitrag

1.1.1. Landesverbandsbeitrag

1.1.1.1. Sockelbetrag

Der Sockelbetrag je Mitglied beträgt EUR 120,00 (seit 2010).

1.1.1.2. Arbeitswertbeitrag

Der Arbeitswertbeitrag wird aufgrund der bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldeten Arbeitswerte ermittelt. Die freiwillige Höherversicherung des Unternehmers und seiner Familie wird dabei nicht berücksichtigt. Betriebe, die nicht bei einer Berufsgenossenschaft mit Arbeitswerten gemeldet sind, werden nach einer vom Steuerberater zu bescheinigenden Bruttolohnsumme zuzüglich Unternehmerpauschale veranlagt. Hilfsweise erfolgt eine Schätzung nach Maßgabe des geschäftsführenden Präsidiums. Der Arbeitswertbeitrag errechnet sich aus Arbeitswert x Hebesatz 0,0055 %, ganze EUR, ohne ct-Beträge.

Kappungsgrenze: Der Arbeitswertbeitrag beträgt maximal 1.125,00 €.

1.2. Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag beträgt 1.865 € und wird jährlich automatisch um die Veränderung des ZVG-Beitrages (s. 1.1.1.) angepasst.

1.3. Doppelmitgliedschaften

Beitragsnachlässe bei mehreren Mitgliedschaften in entsprechenden Berufsverbänden können nur gewährt werden, wenn der jeweilige andere Berufsverband korporatives Mitglied im Wirtschaftsverband Gartenbau e.V. ist.

2. Korporative Mitglieder

Der Beitrag für Korporative Mitglieder (Organisationen / Verbände mit Stimmrecht in der Delegiertenversammlung) wird im Einzelfall durch das geschäftsführende Präsidium festgelegt.

3. Persönliche Mitglieder

Für persönliche Mitglieder (ehemalige Betriebsinhaber) beträgt der Jahresbeitrag 72,00 €.

4. Außerordentliche Mitglieder

Für außerordentliche Mitglieder wird der Jahresbeitrag im Einzelfall durch das geschäftsführende Präsidium festgelegt.

5. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt, sofern sie keine Unternehmerfunktion mehr ausüben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Präsidiums verliehen.

6. Sonstiges

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26.02.2013.
